

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Dornhan

(Kindergartengebührensatzung)

vom 23.07.2018

zuletzt geändert am 04.07.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg, sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Dornhan am 23.07.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Kindergartenbenutzungsgebühren beschlossen.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Dornhan betreibt das städtische Kinderhaus als öffentliche Einrichtung im Sinne des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz -KiTaG).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std/Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder ab dem Alter von 3 Jahren.
2. Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std/Woche für Kinder ab dem Alter von 2 Jahren.
3. Altersgemischte Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 47 Std./Woche für Kinder ab dem Alter von 2 Jahren.
4. Kinderkrippen Ganztagesbetreuung: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 47 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.
5. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std. bzw. 32,5 Std./Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahren.
6. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Mindestbetreuungszeit von 18 Std. /Woche für Kinder im Alter bis 3 Jahre.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Angaben zum Kind
- Angaben zu den Personensorgeberechtigten
- Geschwister
- Überstandene Krankheiten
- Impfungen
- gewünschte Betreuungszeit

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Dornhan erhebt für den Besuch ihrer Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren gemäß § 5 dieser Satzung.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Scheidet ein Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 %. Dies gilt auch für die Eingewöhnungs- bzw. Umgewöhnungsphase. Hier wird ebenfalls der ermäßigte Gebührensatz angewandt.

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder verübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

(4) Die Gebühren stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und werden auf 12 Monate berechnet und erhoben. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie für die Dauer des Benutzungsverhältnisses, die Kinderbetreuungseinrichtungen tatsächlich besuchen.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren die kindergeldberechtigt sind und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(2) Die Höhe der Gebührensätze ist in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Stadt Dornhan unter Angabe des Kalendermonats anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

§ 6

Mittagessen, Strafgebühr, Zusatzbuchung

(1) Die aktuelle Gebühr für das tägliche Mittagessen, die Strafgebühr und die Zusatzbuchungen ist in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Das Entgelt für das Mittagessen, die Strafgebühr und die Zusatzbuchungen wird zusätzlich zur Gebühr nach den vorgenannten Ziffern erhoben und wird nicht durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in der Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschulder.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Zeitpunktes in der die Nutzung entsteht (§ 4 Abs. 2) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(4) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als einem Monat, bei Nichtbenutzung der Einrichtung, bei vorübergehender Schließung sowie in den Kindergartenferien weiter.

§ 9

Benutzungsordnung

Die bestehende Benutzungsordnung für die Einrichtung wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Dornhan geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dornhan, den 24.07.2018

gez.
Markus Huber
Bürgermeister

Satzung	Beschluss GR	Ausfertigung	Inkrafttreten
1. Änderung	01.07.2019	02.07.2019	01.09.2019
2. Änderung	20.07.2020	21.07.2020	01.09.2020
3. Änderung	26.07.2021	27.07.2021	01.09.2021
4. Änderung	04.07.2022	05.07.2022	01.09.2022

(Anlage 1)